

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Oktober 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, ~~Herr MICHELS Jean-
Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, ~~Frau SCHMITZ Margret~~, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.09.2022 Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.09.2022 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Bauhof der Gemeinde. Ankauf oder Leasing eines Elektro-Kleinlasters mit offener Ladefläche. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11,
Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 14.10.2022;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in
beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 55.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt
werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt des
Jahres 2022 unter Artikel 421/743-52 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 3 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr
HENKES Werner, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet:
Ankauf oder Leasing eines Elektro-Kleinlasters mit offener Ladefläche für den Bauhof der
Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf

55.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im außerordentlichen Haushalt 2022 unter Artikel 421/743-52 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Erweiterung des Wasserleitungsnetzes entlang öffentlicher Wege innerhalb der Bauzone. Übernahme des Kostenanteils der Antragsteller durch die Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1;

Aufgrund des Dekretes vom 23.06.2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung;

Aufgrund des Wassergesetzbuches, welches das Buch II des Umweltgesetzbuches bildet, insbesondere Artikel D.195 und R.270bis-19;

Aufgrund der Tatsache, dass bisher auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 23.11.2006 die Kosten für das Verlegen oder die Erweiterung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes immer durch die Gemeinde getragen wurden, wobei die Kosten für die ersten 50 Meter Wasserleitung von dem Wasserverteiler (Stadtwerke oder SWDE) übernommen wurden;

In Anbetracht dessen, dass diese Regelung bezüglich der ersten 50 Meter (deren Kosten zu Lasten des Wasserverteilers waren) gemäß Dekret vom 23.06.2016 durch eine Prämienregelung ersetzt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Prämie, welche durch den Wasserverteiler gewährt wird, pauschal auf 100,00 € pro Meter Leitung für individuelle Wohnungen festgelegt wurde mit einem Höchstbetrag von 4.000,00 € pro Akte;

In Anbetracht dessen, dass diese Prämienbeträge jährlich am 01.01. auf der Grundlage der Entwicklung des Gesundheitsindex unter Bezugnahme auf den am 01.01.2016 angewandten Index indexiert und auf den nächsten Euro ab- beziehungsweise aufgerundet werden;

In Anbetracht dessen, dass die bisherige Vorgehensweise aus Gründen der Gleichbehandlung weitergeführt werden soll (Übernahme der Kosten für die Erweiterung des Netzes durch die Gemeinde nach Abzug der durch den Wasserverteiler gewährten Prämie), da die Erweiterung eines Wassernetzes nicht unbedingt nur dem ursprünglichen Antragsteller zunutze kommt, sondern auch eventuellen zukünftigen Bauwilligen längs desselben Weges;

Nach eingehender Beratung in der zuständigen Kommission des Stadtrates;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Kosten für das Verlegen beziehungsweise die Erweiterung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes werden durch die Gemeinde übernommen, wobei der Wasserverteiler (Stadtwerke oder SWDE) eine Prämie in Höhe von 100,00 € pro Meter Leitung für individuelle Wohnungen gewährt mit einem Höchstbetrag von 4.000,00 € pro Akte (indexiert).

Artikel 2: Diese Regelung findet keine Anwendung bei:

- privaten Wasserverteilungsnetzen;
- Parzellierungen und/oder Erschließungen und/oder Verstärkungen;
- Parzellen, die nicht am öffentlichen Weg liegen;
- Parzellen, die außerhalb der Bauzone liegen;
- Parzellen an bestehenden unbefestigten öffentlichen Wegen ohne Infrastruktur gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2014 bezüglich der Richtlinien in Bezug auf die

Ausstattung von Wegen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2006 in gleicher Angelegenheit.

4. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2023.

- Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

- Holzverkauf vom 16.11.2022. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2023;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2022, Wirtschaftsjahr 2023;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2023 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge (Lose 480 bis 485), mit insgesamt 11.289 m³, gelegen in den Gemeindegewaldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

5. Erweiterung des Gewerbegebietes "Steiner Berg" Sankt Vith II. Vorvereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der SPI zur Erstellung des Projektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der steigenden Nachfrage von mittelständischen Betrieben für einen Standort im Gewerbegebiet der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass inzwischen fast alle Grundstücke der ersten Phase durch die SPI (interkommunale Genossenschaft, Rue du Vertbois, 11, 4000 Lüttich) verkauft werden konnten;

In Erwägung dessen, dass der "Steiner Berg" den Wirtschaftsstandort Sankt Vith gestärkt und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen hat;

Aufgrund dessen, dass es angebracht ist, den Ausbau des Gewerbegebietes mit der SPI in Angriff zu nehmen;

„Aufgrund dessen, dass in den Gesprächen mit der DG und der SPI von einer Ausdehnung des Gewerbegebietes um die 40 ha die Rede war;

Aufgrund dessen, dass die Eigentümer und die Anlieger bereits im Vorfeld in mehreren Versammlungen informiert worden sind;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf der möglichen Erweiterung den Ausschüssen vorgestellt worden ist;

Aufgrund dessen, dass die Erweiterungen ein Vorschlag sind, der durch die verschiedenen Dienste zu prüfen ist;

In Anbetracht dessen, dass eine Vorvereinbarung gemäß beiliegendem Muster mit der SPI abgeschlossen und unterzeichnet werden muss;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen (Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Herr GOFFINET, Frau HÖNDERS-HERMANN, Herr GILSON, Herr SCHLABERTZ, Herr ORTHAUS, Frau PETERS-HÜWELER, Frau NEISSEN-MARAITE, Frau MÜSCH-JANOVCOVA, Frau DUPONT und Frau SCHLECK), 2 NEIN-Stimmen (Herr FRECHES und Herr KREINS) und 4 Enthaltungen (Herr HANNEN, Herr SOLHEID, Herr HENKES und Frau OTTEN) die nachstehende Präambel einzufügen:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat vorschlägt, Pufferzonen in Richtung Wohnbebauung und Naturschutzgebiete einzurichten;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 6 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Die Vorvereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der SPI (interkommunale Genossenschaft, Rue du Vertbois, 11, 4000 Lüttich) gemäß beiliegender Vorlage wird genehmigt.

6. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste und Einrichtungen der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023. Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 3.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 14.10.2022;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen unter Berücksichtigung der aktuellen offiziellen Preise und ohne eventuelle Preisermäßigung auf 275.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 275.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in den Haushalt 2023 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Beitritt zur Charta "Öffentliche Beleuchtung" von ORES Assets.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere dessen Artikel 29;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere dessen Artikel 11, §2, 6° und 34, 7°;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 2;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES Assets, insbesondere der Artikel 3 und 45 sowie ihrer Anlage 3;

In Erwägung dessen, dass das Gesetz vom 17.06.2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben;

Dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, 6° und 34, 7°, in denen die Verpflichtung für ORES Assets festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Charta "öffentliche Beleuchtung", die vom Verwaltungsrat von ORES Assets in seiner Sitzung vom 22.06.2022 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES Assets im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

Angesichts des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe von ORES Assets in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;

Aufgrund des Interesses der Gemeinde, dieser Charta "öffentliche Beleuchtung" beizutreten, um von den Diensten von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Charta "öffentlichen Beleuchtung", die von der Interkommunale ORES Assets vorgeschlagen wird, für den Bedarf im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden, beginnend am 01.01.2023 für eine Dauer von 4 Jahren beizutreten.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Immobilienangelegenheiten

8. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums. Verlängerung und anschließende Kündigung der Vereinbarung vom 18.09.1996 zwischen der Stadt Sankt Vith und der Genossenschaft Energie 2030.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 18.09.1996;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.09.2000;

In Anbetracht dessen, dass die Vereinbarung vom 18.09.1996 ab Erteilung der Baugenehmigung gilt, das heißt ab dem 26.02.1998;

In Anbetracht dessen, dass die Pachtdauer 25 Jahre ab Baugenehmigung gilt;
In Anbetracht dessen, dass die Vereinbarung somit am 25.02.2023 ausläuft;
In Anbetracht dessen, dass diese Vereinbarung laut Artikel 4 verlängert werden kann ohne Angabe von einer Dauer;

In Anbetracht dessen, dass die Energie 2030 keinerlei Pacht für das Gelände der Gemeinde zahlt;

In Anbetracht dessen, dass die Dividende nur 1,5 % beträgt (Die Stadtwerke halten 16 Anteile zu je 250,00 €);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Gemeindegremium und die Energiekommission mit einer Untersuchung zu beauftragen, ob der Bau einer Windkraftanlage in Eigenregie oder via Stadtwerke möglich ist.

Artikel 2: Das Gemeindegremium und die Energiekommission mit der Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung entweder mit der Energie 2030 oder mit gleich welchem anderen Partner zu beauftragen.

Artikel 3: Den Stadtrat alle 2 Monate über den Werdegang dieser Angelegenheit zu informieren.

9. Annullierung des Beschlusses vom 28.09.2022 über die Einverleibung der Parzelle katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur B, Nummer 15N, Teil der Straße Prümer Berg und Walleroder Weg, in das kommunale Wegenetz.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Gemeindeverwaltung bei der Vorbereitung zum oben genannten Punkt eine falsche Karte vorlag;

Aufgrund dessen, dass die oben genannte Parzelle nicht ausschließlich die Straße betrifft, sondern teilweise bis zu 3 m in die privaten Gärten der Anwohner hineingeht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Beschluss vom 28.09.2022 über die Einverleibung der Parzelle katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur B, Nummer 15N, Teil der Straße Prümer Berg und Walleroder Weg, in das kommunale Wegenetz zu annullieren.

Artikel 2: Die Anwohner werden umgehend über diese Annullierung in Kenntnis gesetzt.

10. Übertragung eines Oberflächenrechtes an die Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit sozialer Zielsetzung "COURANT D'AIR" hinsichtlich der Ladestation für Elektroautos am Büchelturm.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses vom 29. Juni 2022, mit dem der Stadtrat beschloss, die Ladestation für Elektrofahrzeuge am Büchelturm in Sankt Vith für einen symbolischen Euro von ORES zu kaufen, und das Gemeindegremium beauftragte, einen Vertrag mit einem neuen Betreiber auszuarbeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde das Ziel verfolgt, die CO₂-Emissionen zu reduzieren und den Umstieg auf alternative Fahrzeuge zu erleichtern, indem sie den Bürgern verschiedene Ladestationen für Elektroautos zur Verfügung stellt;

In Erwägung dessen, dass der vorherige Anbieter der elektrischen Ladestation (Powerdale) seine Dienste in dieser Art an der Ladestation am 30. September 2022 einstellt; sodass diese Ladestation folglich ersetzt werden muss, um ihren ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten;

In Erwägung dessen, dass die Genossenschaft "COURANT D'AIR", mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Elsenborn, Wirtzfelder Straße, 48, seit Juni 2017 ein geteiltes Auto auf dem Gebiet der Gemeinde betreibt und dass die elektrische Ladestation für die Aufrechterhaltung dieser Aktivität unerlässlich ist;

In Erwägung dessen, dass die Genossenschaft "COURANT D'AIR" bereit ist, nach Konsultation mehrerer Anbieter einen Dienstleister zu finden, der die elektrische Ladestation ersetzt;

In Anbetracht dessen, dass die Genossenschaft "COURANT D'AIR" sich verpflichtet, den

Betrieb der elektrischen Ladestation dauerhaft zu gewährleisten;

In Anbetracht dessen, dass die notwendigen Investitionen von der Genossenschaft "COURANT D'AIR" getätigt werden (ein geschätztes Budget von 6.500,00 € wird derzeit in Betracht gezogen);

Aufgrund des vorliegenden Musters der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Genossenschaft "COURANT D'AIR";

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 150;

Beschließt einstimmig:

Die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich einer Übertragung eines Oberflächenrechtes zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit sozialer Zielsetzung "COURANT D'AIR", mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Elsenborn, Wirtzfelder Straße, 48, abzuschließen.

11. Verlängerung der Mietverträge zwischen der Gesellschaft A.S.T.R.I.D. und der Gemeinde Sankt Vith für 2 Sende- und Empfangsstationen für Mobilfunk gelegen in Recht, Gemarkung 5, Flur E, Nr. 1X2 und in Schönberg, Gemarkung 3, Flur K, Nr. 106B.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.10.2007, mit welchem ein Mietvertrag mit der Gesellschaft A.S.T.R.I.D., Boulevard du Régent, 54, 1000 Brüssel, für eine Dauer von 15 Jahren für eine Sende- und Empfangsstation gelegen in Recht, Gemarkung 5, Flur E, Nr. 1X2 abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.11.2007, mit welchem ein Mietvertrag mit der Gesellschaft A.S.T.R.I.D., Boulevard du Régent, 54, 1000 Brüssel, für eine Dauer von 15 Jahren für eine Sende- und Empfangsstation gelegen in Schönberg, Gemarkung 3, Flur K, Nr. 106B abgeschlossen wurde;

In Anbetracht der Anträge der Gesellschaft A.S.T.R.I.D. vom 07.03.2022 auf Verlängerung der Mietverträge für eine Dauer von 6 Jahren;

In Anbetracht dessen, dass die Vermietung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass aus Sicht der Gemeinde keine Bedenken hinsichtlich einer Verlängerung bestehen;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Mietvertrag zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft A.S.T.R.I.D. für eine Sende- und Empfangsstation gelegen in Recht, Gemarkung 5, Flur E, Nr. 1X2 für eine Dauer von 6 Jahren zu denselben Bedingungen zu verlängern.

Artikel 2: Den Mietvertrag zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft A.S.T.R.I.D. für eine Sende- und Empfangsstation gelegen in Schönberg, Gemarkung 3, Flur K, Nr. 106B für eine Dauer von 6 Jahren zu denselben Bedingungen zu verlängern.

Verschiedenes

12. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 29. November 2022 um 20:00 Uhr im Rathaus von Sankt Vith, Rathausplatz, 1;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und

Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte 2 bis 5 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29. November 2022 der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" mit den nachstehenden Mehrheiten zu genehmigen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021-2022 zum 31.08.2022;
mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023;
mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
5. Festlegung der Sitzungsgelder.
mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN, Herrn Roland GILSON, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Gregor FRECHES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2022 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

13. Gemeindeschulwesen: Organisation einer Herbstklasse für einen vollen Stundenplan im Primarbereich der Grundschule Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes über das Regelgrundschulwesen vom 26.04.1999, insbesondere der Artikel 58 bis 62;

In Erwägung dessen, dass am 30. September des laufenden Schuljahres eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;

In Erwägung dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital zum 30.09.2022 mindestens eine Vollzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für den Primarbereich der Grundschule Schönberg gewährt wurde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 26 und 112;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Organisation einer Herbstklasse in der Primarschule Schönberg, aufgrund des Stellenkapitals vom 30.09.2022 für das Schuljahr 2022/2023, das heißt einer Vollzeitstelle mehr als das Stellenkapital, das dem Schulträger aufgrund der Schülerzahlen vom 15.03.22 gewährt wurde.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht durch Vermittlung des Unterrichtsministeriums zugestellt.

14. Offizielles Subventioniertes Unterrichtswesen (OSU) - Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Sankt Vith

a) Aufhebung der diesbezüglichen Beschlüsse des Stadtrates vom 29. Mai 2013

b) Verabschiedung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im

Unterrichtswesen in der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien festlegen sollte für das zeitweilige Lehrpersonal;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.05.2013, mit welchem dieser die Bezeichnungskriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Sankt Vith festgelegt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens, Frau Sandra MULLENDER-MEESSEN, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien, zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20. Juni 2022 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In Erwägung dessen, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit die diesbezüglichen Beschlüsse des Stadtrates vom 29.05.2013 wie folgt abzuändern;

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Master in für die Schule relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers)	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport 2 und vergleichbare Diplome mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum	1/2 Punkt	
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		Für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	Weiterbildungen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres). Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und /oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Dienstage geleistet in den	1 Punkt	maximal

	letzten 10 Jahren beim Träger	8 Punkte
--	-------------------------------	----------

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung,
 - Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger,
 - Lebensalter;
- Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 29. Mai 2013 bezüglich der Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens wird aufgehoben.

Artikel 2: Die Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der "Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen" des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden wie folgt verabschiedet:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Master in für die Schule relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers)	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport 2 und vergleichbare Diplome mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum	1/2 Punkt	
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	Weiterbildungen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres). Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Dienstage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

- Kontinuität innerhalb der Schule, Niederlassung;
- Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger;

- Lebensalter.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss wird der Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

15. Organisation des Grundschulwesens für das Schuljahr 2022/2023 auf der Grundlage der Stellenberechnung von März 2022.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwahr- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie dessen Beschluss vom 26. Mai 2021 betreffend die Neugliederung der Schulfusionen, und zwar Fusion Recht-Emmels-Rodt, Fusion Schönberg-Wallerode-Sankt Vith und Fusion Crombach-Hinderhausen-Lommersweiler-Neidingen;

Beschließt einstimmig:

Den Gemeindegemeinschaftsunterricht für das Schuljahr 2022/2023 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a) Kindergartenunterricht

Recht:	52 Kinder	84 Stellenkapital
Emmels:	27 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	19 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 168 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	77 Kinder	114 Stellenkapital
Emmels:	49 Kinder	78 Stellenkapital
Rodt:	33 Kinder	60 Stellenkapital

Total: 252 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Sankt Vith

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	55 Kinder	84 Stellenkapital
Wallerode:	21 Kinder	42 Stellenkapital
Sankt Vith:	34 Kinder	63 Stellenkapital

Total: 189 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Schönberg:	55 Kinder	84 Stellenkapital
Wallerode:	27 Kinder	54 Stellenkapital
Sankt Vith:	64 Kinder	96 Stellenkapital

Total: 234 Stellenkapital

Schulleiter 24 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Crombach-Hinderhausen-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Crombach:	19 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	8 Kinder	28 Stellenkapital
Lommersweiler:	12 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	12 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 112 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Crombach:	35 Kinder	60 Stellenkapital
Hinderhausen:	30 Kinder	54 Stellenkapital
Lommersweiler:	27 Kinder	54 Stellenkapital
Neidingen:	18 Kinder	36 Stellenkapital

Total: 204 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 469 Stellenkapital
- Primarschule: 690 Stellenkapital
- Schulleiter: 72 Stellenkapital
- Zweimal ein viertel Stundenplan Projektstunden
- 1,75 Stellen im Amt des Chefsekretärs umgewandelt in 12 Projektstunden und 45/36 Sekretariatsstunden
- 2,75 Stellen im Amt des Kindergartenassistenten

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

Finanzen

16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2022 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2022 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 49.842,12 € an die Sportvereinigungen und 450,00 € an die Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/332-02 ein Betrag in Höhe von 50.292,12 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung, das heißt: an die Sportvereine einen Betrag in Höhe von 49.842,12 € und an die Freizeitvereine 450,00 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2022 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2022 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 37.489,32 € an die Kulturvereinigungen und 2.851,96 € an die Folklorevereinigungen verteilt würden;

In Erwägung dessen, dass einige Kultur- und Folklorevereinigungen wegen der Corona-Pandemie die Kriterien nicht erfüllen und dass der Stadtrat diesen Vereinen ausnahmsweise den

Funktionszuschuss für das Jahr 2022 gewährt;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/332-02 ein Betrag in Höhe von 40.341,28 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung, das heißt: an die Gesangsvereine einen Betrag in Höhe von 14.633,01 €, an die Instrumentalensembles 4.635,42 €, an die Musikvereine 12.780,15 €, an die Theatergruppen 4.236,05 €, an die Tanzgruppen 1.204,69 € und an die Folklorevereine 2.851,96 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

18. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2022 an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2022 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 22.768,86 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 767/332-02 ein Betrag in Höhe von 22.768,86 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 22.768,86 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

19. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2022 an die Verkehrsvereine.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2022 an die Verkehrsvereine gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 und vom 25. Oktober 2017 festgelegten Kriterien;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. Februar 2017;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 12.648,08 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/332-02 ein Betrag in Höhe von 12.648,08 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Verkehrsvereine gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 12.648,08 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 561/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

20. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2022 an die Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2022 an die Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch die Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung, das heißt:

- Jugendvereinigungen: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02
- Freundschaftsbünde: 450,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02;
- Landfrauenverbände: 825,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02;
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02;
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02;
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02;
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02;
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02;
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02;
- Landfrauenverband "Stundenblume": 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02;
- Patchwork VoG: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 849001/332-02;
- VoG Perinatales Zentrum: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332/02;
- Deutschsprachiges Unterstützungskomitee des Luftrettungsdienstes "CMH Bra sur Lienne": 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01;
- Förderverein "Forst und Holz": 294,89 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01;
- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02;
- Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02;
- Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02;
- Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 132,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02;
- Schieferstollen Recht VoG: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 561009/332-02;

und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

21. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an die

"OstbelgienFestival VoG".

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 31. März 2022 der Vereinigung "OstbelgienFestival VoG" auf finanzielle Unterstützung;

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762006/332-02 ein Betrag von 750,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinigung "OstbelgienFestival VoG" für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die "OstbelgienFestival VoG" und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 18. Januar 2022 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2022;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871007/332-02 ein Betrag in Höhe von 600,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 498,30 € (0,05 € pro Einwohnerzahl am 01.01.2022) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

23. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an die AGORA Theater VoG für die Durchführung der diesjährigen Theatertage.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die AGORA Theater VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten die diesjährigen Theatertage vom 17.10.2022 bis zum 23.10.2022 in Sankt Vith organisiert und am 12.09.2022 einen Antrag auf Bezuschussung der diesjährigen Veranstaltung eingereicht hat;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, diese Veranstaltungen mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der AGORA Theater VoG für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung der diesjährigen Theatertage in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindedekret vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben der erhaltenen Zuschüsse an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die AGORA Theater VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

24. Einführung einer Prämie für den Ankauf von Mehrwegbechern von Vereinen und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die ihren Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith sich zum Ziel gesetzt hat, einen aktiven Beitrag zur Müllvermeidung und insbesondere zur Verminderung von Plastikmüll zu leisten;

In Erwägung dessen, dass durch die Verwendung von Mehrwegbechern die Nutzung von Einwegbechern und somit die Müllmengen und deren Entsorgung verringert werden können;

In Erwägung dessen, dass durch den Ankauf von Mehrwegbechern ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz und ein Betrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet werden kann;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith die Vereine und VoGs beim Ankauf dieser Mehrwegbecher finanziell unterstützen möchte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde eine Prämie in Höhe von 50 % des Einkaufspreises, mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 € gewähren möchte;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Gelder in der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2022 eingetragen werden müssen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Unter nachstehenden Bedingungen wird eine Kostenbeteiligung für den Ankauf von Mehrwegbechern von Vereinen und VoGs ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 gewährt:

- Die Vereine und VoGs müssen ihren Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben und einen entsprechenden Antrag einreichen.

- Die Kostenbeteiligung wird rückwirkend ab dem 01.01.2021 gewährt.

- Die Höhe der Prämie beträgt 50 % des Einkaufspreises, mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 €. Diese Prämie kann bis zum 31.12.2025 beantragt werden.

Artikel 2: Die Auszahlung der Prämie erfolgt auf Vorlage einer beglaubigten Rechnung über den Ankauf der Mehrwegbecher und des Zahlungsbeleges sowie nach durchgeführter Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 3: Der Antrag auf Auszahlung der Prämie wird durch das Gemeindegremium gewährt.

Artikel 4: Gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2022 wird ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € eingetragen werden.

Artikel 5: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

25. Einführung eines Zuschusses für den Ankauf von Defibrillatoren an Sportvereine und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), welche Eigentümer oder

Mieter/Nutzer einer Sportstätte sind.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass der Ankauf von Defibrillatoren für Sportstätten Leben retten können;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung des Dekretes vom 20. Januar 1992 zur Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Sportmaterial, abgeändert durch die Programmdekrete vom 23. Oktober 2000 und 7. Januar 2002 den Ankauf von Defibrillatoren zu 50 % bezuschusst;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith es als sinnvoll betrachtet, einen Zuschuss für den Ankauf von Defibrillatoren einzuführen und mit 50 % bezuschussen könnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764004/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Unter nachstehenden Bedingungen wird eine Kostenbeteiligung für den Ankauf von Defibrillatoren an Sportvereine und VoGs, welche Eigentümer oder Mieter/Nutzer einer Sportstätte sind, ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 gewährt:

- Die Sportvereine und VoGs müssen einen entsprechenden Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht haben.
- Die Kostenbeteiligung wird rückwirkend ab dem 01.01.2022 gewährt.
- Die Höhe der Prämie beträgt 50 % auf Grundlage der belegten tatsächlichen Ausgaben, die die Deutschsprachige Gemeinschaft berechnet, das heißt: die Gemeinde Sankt Vith bezahlt den gleichen Zuschussbetrag wie die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Artikel 2: Die Auszahlung der Prämie erfolgt auf Vorlage des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zusage und Auszahlung der Unterstützung, sowie nach durchgeführter Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 3: Der Antrag auf Auszahlung der Prämie wird durch das Gemeindegremium gewährt.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

26. Zuschuss zur rationellen und effizienten Energienutzung.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2015 über den Zuschuss zur rationellen und effizienten Energienutzung;

In Anbetracht dessen, dass die vorhandenen Energien rationeller und effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung dessen, dass es sich empfiehlt die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen;

In Erwägung dessen, dass solche Investitionen dazu beitragen Energie einzusparen oder alternative Energien zu fördern und somit die Umwelt zu schonen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft verschiedene Prämien für die energetische Verbesserung und die energetische Sanierung gewährt;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt auf dem Artikel 879/331-01 Kredite für die Bezuschussung vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt allen Antragstellern folgende Zuschüsse für Investitionen im Energiebereich:

- a) Der Zuschuss der Gemeinde beläuft sich auf 15 % der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigten energetischen Prämien, die ab dem 01.11.2021 gültig sind. Der maximale Zuschussbetrag der Gemeinde Sankt Vith pro Maßnahme beträgt 1.200,00 €. Der Antragsteller reicht die definitive Zuschusszusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein.

b) Ausführung eines Zertifikates für die Energieeffizienz der Gebäude (EEG), welches für die Beantragung der Prämie für die energetische Sanierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft benötigt wird. Der Zuschuss der Gemeinde beläuft sich auf 50 % der Kosten des Zertifikates mit einem Höchstbetrag von 100,00 €.

Artikel 2: Die bezuschussten Investitionen müssen eine Immobilie betreffen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith liegt.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

Artikel 4: Das vorliegende Modell der Bezuschussung endet am 31.05.2025.

27. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.10.2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.10.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 11.10.2022;

In Erwägung dessen, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 41.254,63 €

auf der Ausgabenseite: 41.254,63 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat:

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.10.2022 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 41.254,63 €

auf der Ausgabenseite: 41.254,63 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

28. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 6 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt.

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	16.054.096,68	15.706.757,67	347.339,01
Erhöhung der Kredite	252.936,73	355.804,92	-102.868,19
Verringerung der Kredite	0,00	228.629,72	228.629,72
Neues Resultat	16.307.033,41	15.833.932,87	473.100,54
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	4.369.001,92	4.369.001,92	0,00
Erhöhung der Kredite	403.899,31	331.358,69	72.540,62
Verringerung der Kredite	430.540,62	358.000,00	-72.540,62
Neues Resultat	4.342.360,61	4.342.360,61	0,00

29. Kontrolle der Stadtkasse - 3. Trimester 2022. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 14.10.2022 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 3. Trimester 2022, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.431.636,97 € beliefen.

Fragen

30. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied FRECHES:

Vor 2 Monaten sollten wir dringlichkeitshalber über das Lastenheft zur Schule Emmels beschließen. Damals wurde uns zugesichert, dass das Lastenheft schnell da sein wird. Daher 2 Monate später nun meine Frage: Wann ist das Lastenheft da? Wann kann dieses Thema im Stadtrat besprochen werden?

2. Frage: Ratsmitglied KREINS:

Abseits vom Publikum hat die Gemeinde derzeit eine Brücke hinter dem Sport- und Freizeitzentrum erneuert. Bagger sind vor Ort gewesen und Anwohner haben bemerkt, dass dort eine Betonbrücke gebaut wird. Wie viel hat diese Brücke gekostet und wie ist es überhaupt dazu gekommen?

3. Frage: Ratsmitglied SOLHEID:

Ist das Gemeindegremium darüber im Bilde, dass die Brücke hinter der Kläranlage beschädigt ist?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."